

Hinweise

Hinweise zu den Textbausteinen

Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produktanforderung.

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produktanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produktanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produktanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS

<https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 32a, 36a, 46b, QN5

Produkte gemäß Blauer Engel [DE-UZ 140](#) oder gleichwertig hinsichtlich der Anforderungen zu gefährlichen Stoffen und SVHC, Bioziden sowie halogenierten Treibmitteln.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung ..." sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Für die Erfüllung von QN5 werden im Fall der Außenwanddämmungen in Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) keine höheren Anforderungen gestellt als für QN4. Es finden sich deshalb nur unter QN5 Textbausteine, die die Anforderungen von QN4 automatisch mit erfüllen.

Die folgenden Textbausteine gelten für mineralische und nicht mineralische Außenwanddämmungen in Wärmedämmverbundsystemen (WDVS).

Für Spritz- und Montageschäume, die ggf. zur Verklebung oder Verfugung von Dämmstoffen eingesetzt werden, gibt es eigene materialökologische Anforderungen.

WDV-Systeme bestehen aus verschiedenen Material-Komponenten. Abhängig vom jeweiligen WDVS können Komponenten enthalten sein, für die zur Erfüllung von BNB-Kriterium 1.1.6 weitere Anforderungen gelten, z.B. Klebstoffe, Putze, Anstriche, die dann ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die zugehörigen Textbausteine sind jeweils im rechten Navigationsbalken unter "weitere Anforderungen" verlinkt. Die Anforderungen an Kunstschaum-Dämmstoffe und Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen sind hier bereits zusammengeführt.

Hinweis zum Blauen Engel DE-UZ 140 und dem damit verbundenen Ausschluss von Kunstschaum-Dämmstoffen in QN4+QN5:

DE-UZ 140 gilt für das gesamte Wärmedämmverbundsystem einschließlich Befestigung, Dämmung, Armierung und Oberputz. Die vorliegende Anforderung gilt jedoch nur für den Dämmstoff. Es werden daher in der detaillierten Anforderungsbeschreibung nur die für den Dämmstoff relevanten Anforderungen aufgeführt. Die Anforderungen sind derzeit von Kunstschaum-Dämmstoffen nicht vollständig erfüllbar.

Besondere Hinweise + ggf. Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → [Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen](#).

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe sind gemäß Blauer Engel (DE-UZ 140) für Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen in den Komponenten des Dämmstoffs nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 140, natureplus Qualitätszeichen RL0100ff, RL0300ff, RL0400ff)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender (CMR-)Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein oder abgespalten werden:

Stoffe, die gemäß der EG-VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

- karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A, Carc. 1B
H350: Kann Krebs erzeugen
H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
- keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A, Muta. 1B
H340: Kann genetische Defekte verursachen
- reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A, Repr. 1B
H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen / Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

Stoffe, die in der TRGS 905 eingestuft sind als:

- krebserzeugend (K1A, K1B)
- erbgutverändernd (M1A, M1B)
- fortpflanzungsgefährdend (R_p1A, R_p1B)

- fruchtschädigend (R_D1A, R_D1B)

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 140, natureplus Qualitätszeichen RL0100ff, RL0300ff, RL0400ff)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter toxischer, akut toxischer und gewässergefährdender Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein:

Stoffe, die gemäß der EG-VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

- akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox 1, Acute Tox. 2, Acute Tox.3
H300: Lebensgefahr bei Verschlucken
H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt
H330: Lebensgefahr bei Einatmen
H301: Giftig bei Verschlucken
H311: Giftig bei Hautkontakt
H331: Giftig bei Einatmen
- toxisch mit spezifischer Zielorgan-Toxizität der Kategorie STOT SE 1, STOT RE 1
H370: Schädigt die Organe
H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
- gewässergefährdend der Kategorie Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic1, Aquatic Chronic 2
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 140, natureplus Qualitätszeichen RL0100ff, RL0300ff, RL0400ff)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss halogenierter organischer Verbindungen als Treibmittel bei geschäumten Dämmstoffen

Bei der Herstellung der Dämmstoffe dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen als Treibmittel (z. B. fluorierte Treibhausgase [H-FKW]) eingesetzt werden.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 140, natureplus Qualitätszeichen RL0300ff, RL0400ff)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter Flammschutzmittel

Dämmstoffe dürfen keine Flammschutzmittel enthalten, die als persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT-) Stoffe oder als sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB-) Stoffe nach den Kriterien der Verordnung 1907/2006/EC (REACH), Annex XIII, identifiziert sind.

Wärmedämmstoffe dürfen ferner keine halogenierten organischen Verbindungen als Flammschutzmittel enthalten.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellernerklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: *Blauer Engel DE-UZ 140*, *natureplus* Qualitätszeichen *RL0100ff*, *RL0300ff*, *RL0400ff*)
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*
- Kann die Einhaltung bezüglich halogener organischer Verbindungen als Flammschutzmittel nicht erklärt werden, ist der Gehalt der Halogene Fluor, Chlor und Brom durch Verbrennungsanalyse (Totalaufschluss) zu bestimmen und darf als Anteil tolerierbarer Verunreinigungen 1 g/kg nicht überschreiten.

Ausschluss von Bioziden

Dämmstoffe dürfen keine Biozide enthalten. Die Definition von „Biozid“ entspricht dabei der Biozid-Verordnung in geltender Fassung.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellernerklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: *Blauer Engel DE-UZ 140*)
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)
Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)
Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

für Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen anzeigen . . .

RAL Vergabegrundlage für Umweltzeichen: Blauer Engel DE-UZ 140 Umweltfreundliche Wärmedämmverbundsysteme; Ausgabe Januar 2010 (Zugriff 03/2021)